



Förderrichtlinie zum Verfügungsfonds Grünau

1. Vorbemerkungen

Das Programmgebiet „Soziale Stadt Leipzig-Grünau“ ist mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Leipzig vom 13.07.2005 förmlich festgelegt worden. Im Rahmen des Programms wird die integrierte Stadtteilentwicklung in Grünau – mit Stabilisierungs- und Umbaumaßnahmen – durch das Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung (ASW) verfolgt.

Für die BewohnerInnen und Akteure vor Ort sollen jedoch nicht allein diese großen stadträumlichen Maßnahmen primäre Bedeutung haben, sondern vielmehr kleinteiligere Maßnahmen, die durch ihr eigenes Engagement zielgerichtete Effekte im Stadtteil bewirken. Ziel ist die aktive Einbindung der BewohnerInnen in den Stadterneuerungsprozess. Für sie soll sichtbar werden, dass auch mit geringen finanziellen Mitteln eine sinnvolle Einbringung möglich ist und dass Aktivitäten nicht primär durch monetäre, sondern vielmehr durch inhaltliche Kriterien bestimmt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln für den Verfügungsfonds aus dem Programm „Soziale Stadt“ im Fördergebiet „Soziale Stadt Leipzig-Grünau“ der Großwohnsiedlung Grünau zulässig sind. Der Geltungsbereich entspricht dem gemäß § 171 e BauGB durch den Stadtrat bestätigtem Programmgebiet "Soziale Stadt Leipzig Grünau" (Nr. RB IV-340/05 vom 13.07.2005).

3. Ziel des Verfügungsfonds

Durch die Bereitstellung des Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene, Maßnahmen in kurzen Zeiträumen kurzfristig unbürokratisch finanziert werden, die - im Rahmen der Gesamtstrategie für Grünau - unmittelbare Effekte und vermittelbare Erfolge bewirken:

- Motivation für eigenverantwortliches Handeln und stadtteilbezogene Aktivitäten
- Wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit für neue soziale Projekte
- Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten
- Schnelle und unbürokratische Umsetzung begrenzter Projekte
- Transparentere Darstellung von Entscheidungswegen und Finanzierungsmöglichkeiten

4. Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Bund-Länder-Programm „Die Soziale Stadt“ (SSP)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, (VwVSäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen – VwV StBauE inkl. der Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau)

5. Förderfähigkeit und Verwendungszweck des Verfügungsfonds

Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Programmen nicht erfolgen kann (subsidiäre Förderung).

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Förderfähig aus Mitteln des Programms "Soziale Stadt" sind **ausschließlich investive Maßnahmen** sowie investitions-vorbereitende und -begleitende Maßnahmen (Planung, maßnahmebezogene Öffentlichkeitsarbeit).

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Stadtteil verbleibende Werte und bauliche Maßnahmen wie z.B. Spielgeräte öffentliche Einrichtungen, Freiraumausstattungen, Maßnahmen an Gebäuden etc. verstanden. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese Maßnahmen einen Mehrwert im Stadtteil erzeugen und keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Leipzig zuzurechnen sind.

Bei investiven Maßnahmen muss ein Eigenanteil von 50 % erbracht werden.

Aus privaten und zusätzlichen kommunalen Mitteln können auch nicht-investive Maßnahmen finanziert werden.

Nicht-investive Maßnahmen sind kurzzeitige oder einmalige Aktivitäten, wie Feste, Veranstaltungen, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, und nicht-materielle oder mobile Investitionen.

Förderfähig aus diesen Mitteln sind z.B.:

- Sachkosten, Honorare für Investitionen, die der Öffentlichkeit dienen
- Honorarkosten bis zu einer Höchstgrenze von 26 EUR/Std. (zzgl. Mwst.)
- Wirtschaftsgüter bis zu einer Höchstgrenze von 410 EUR netto (geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Sach- und Investitionsgüter, die überwiegend im Programmgebiet zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben

Bei nicht-investiven Mitteln muss kein Eigenanteil von 50 % erbracht werden, aber Eigenleistungen u.ä. sind erwünscht.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich:

- anderweitig förderfähige Maßnahmen und Projekte, es sei denn sie sind sonst nicht kurzfristig umsetzungsfähig (Doppelförderungen)
- Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes
- Institutionelle Förderungen
- Personalkosten

6. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Der Fonds finanziert sich bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt (Programm „Soziale Stadt“) und zu mindestens 50 Prozent aus Mitteln von Wirtschaft, Privaten und zusätzlichen Geldern der Stadt Leipzig. Die Höhe des Fonds wird in jedem Jahr je nach Verfügbarkeit der Zuschüsse und Gelder neu bestimmt.

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nicht-rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Projektförderung richtet sich nach dem Projektinhalt, der Ausstattung des Verfügungsfonds und dem Votum des Quartiersrates.

Der Antragsteller hat selbst einen angemessenen Umfang an Eigenmitteln bzw. -leistungen (z.B. Büromaterialien) zur Umsetzung der Maßnahme einzusetzen und nachzuweisen.

7. Organisation, Verwaltung und Kontrolle des Verfügungsfonds

Der Quartiersrat (QR) hat sich als gebiets- und fachübergreifendes Gremium für Grünau konstituiert und bildet einen Querschnitt der Interessen aller Akteure von Grünau ab. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in seiner Geschäftsordnung festgelegt.

- Der QR gibt ein Votum entlang den Bewilligungskriterien über Förderung von Maßnahmen mit einem Finanzmittelbedarf über 500 EUR ab.
- Der QR diskutiert und votiert über die Förderung im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung.
- Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des QR. Zur Entscheidung genügt - bei Anwesenheit von mindestens 12 Mitgliedern - die einfache Mehrheit.
- Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/mehrere Mitglied/er des QR einbezogen oder Antragsteller sind, wird dem/n Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.

Das Quartiersmanagement (QM) ist als Fondsverwalter durch das ASW vertraglich verpflichtet mit folgenden Aufgaben:

- Verwaltung und Bewirtschaft der Fondsmittel inkl. Kontoführung und Berichtsführung
- Beratung der Antragsteller (vor Ort)
- Über Kleinstprojekte mit einem Zuschussbedarf von bis zu 500 EUR kann das QM Grünau unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien eigenverantwortlich entscheiden.
- Prüfung der Mittelanforderungen (Plausibilität, Belege), Verwendungsnachweise
- Abrechnung gegenüber dem ASW
- Öffentlichkeitsarbeit
- Akquisition privater Mittel

Das Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung (ASW) übernimmt folgende Aufgaben:

- operationelle Verwaltung des Projektfonds gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwaltung Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung (VNP))
- Beauftragung des Fondsverwalters
- förderrechtliche Prüfung der Projektanträge
- Erteilung der Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide
- Prüfung der Mittelverwendung (VNP, Vor-Ort-Kontrollen).

8. Antragsverfahren

- Antragsformulare sind beim QM Grünau erhältlich, können unter info@qm-gruenau abgefordert und von der Internetseite www.qm-gruenau.de heruntergeladen werden.
- Die Anträge sind beim QM Grünau einzureichen. Eine Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen.
- Der Antrag ist vor dem Beginn der Maßnahme einzureichen. Wird vor Bewilligung des Antrages begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Die Anträge werden vom QM Grünau auf andere Fördermöglichkeiten hin geprüft (Nachrang der Förderung aus dem Verfügungsfonds).
- Das QM Grünau übergibt den Antrag an das ASW und den Quartiersrat.
- Der Quartiersrat berät über den Antrag inhaltlich und gibt ein Votum zur Bewilligung – ggf. unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen – bzw. Ablehnung des Antrags ab.

9. Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Mittelanforderung (Formular, Belegliste), der Originalrechnungen, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise.

Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage hin ausnahmsweise möglich.

Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 SÄHO, deren Anlagen, diese Richtlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.

Die Zuwendungen können auf der Grundlage §§ 43, 44, 48, 49 a VwVfG und anderer Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam werden.

10. Veröffentlichungen

Quartiersrat, Quartiersmanagement und Zuwendungsempfänger/ Projektträger berichten regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung der geförderten Projekte.

Bei Veröffentlichungen ist der Name des Förderprogramms „Soziale Stadt“ anzugeben.

Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger/ Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A4-Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind dem Fondsverwalter mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterschrift des Amtsleiters des Amtes für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

Stadt Leipzig, 02.04.2012

gez.
Gerkens
Amtsleiter